

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwölftes Stück vom Jahre 1854.

N^o XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Amalie Auguste**, regierende Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt z. z., geborne Prinzessin von Anhalt-Desau, in der leibverweihenen Nacht von dieser Welt abgerufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, dieses Höchstdenkselben und das ganze Fürstliche Hand tief betrübende Ereigniß hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit bis auf Weiteres eine allgemeine Landestrauer angeordnet.

§. 2.

Vier Wochen hindurch findet in allen Kirchen des Landes ein tägliches Trauerläuten Mittags von 12—1 Uhr in 3 Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes und ohne den eigenen weitergehenden Wünschen Fürstlicher Ratzegeben in **Rudolstadt**, den 17. Juni 1854.